

Ressort: Sport

Urteil zu Polizeikosten: Wendt will direkte Auszahlung

Berlin, 29.03.2019, 13:52 Uhr

GDN - Nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts hat der Vorsitzende der Deutschen Polizeigewerkschaft (DPoIG), Rainer Wendt, gefordert, die zu erwartende Gebühr der Deutschen Fußball-Liga (DFL) bei Polizeieinsätzen direkt als Einsatzzulage für die Bereitschaftspolizei zu nutzen. "Das Geld muss weitergeleitet werden an die Polizisten, die Woche für Woche ihren Kopf dafür hinhalten, dass hochkarätige Fußballspiele überhaupt stattfinden können", sagte Wendt der "Neuen Osnabrücker Zeitung" (Samstagsausgabe).

Somit müssten die Gebühreneinnahmen als "kleiner Obolus" an jeden Bereitschaftspolizisten im Einsatz ausgezahlt werden. "Diese Beamte riskieren ihr Leben und ihre Gesundheit, um Hooligans und Fußball-Gewalt zu stoppen und sollten dafür belohnt werden", so der Gewerkschaftschef weiter. Wendt hält 100 Euro im Monat für angemessen. Als Vorbild nannte er das Land Brandenburg, das bereits für alle Kräfte der Bereitschaftspolizei eine Zulage von 60 Euro eingeführt habe. Aus Sicht der Deutschen Polizeigewerkschaft ist eine pauschale Gebühr von 50 Millionen Euro pro Saison für die DFL angemessen - die tatsächlichen Kosten liegen nach Worten Wendts etwa doppelt so hoch. Die Gerichtsentscheidung stimmt den Gewerkschaftschef nach eigenen Worten optimistisch: "Wir sehen die Entscheidung sehr positiv, weil die Gebühren für die DFL grundsätzlich als rechtens angesehen werden." Das Oberverwaltungsgericht Bremen, das nun am Zuge sei, habe schon einmal zugunsten Bremens entschieden und gesagt, dass der Staat solche Gebühren für den Polizeieinsatz bei Fußballspielen erheben dürfe. "Ich bin sicher, dass die DFL, die Milliarden mit dem Fußball verdient, an den Kosten beteiligt werden wird. Das Ganze wird dann Modellcharakter für andere Bundesländer haben. Wir sind sehr zufrieden", sagte Wendt der "Neuen Osnabrücker Zeitung".

Bericht online:

<https://www.germandailynews.com/bericht-122416/urteil-zu-polizeikosten-wendt-will-direkte-auszahlung.html>

Redaktion und Verantwortlichkeit:

V.i.S.d.P. und gem. § 6 MDStV:

Haftungsausschluss:

Der Herausgeber übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der veröffentlichten Meldung, sondern stellt lediglich den Speicherplatz für die Bereitstellung und den Zugriff auf Inhalte Dritter zur Verfügung. Für den Inhalt der Meldung ist der allein jeweilige Autor verantwortlich.

Editorial program service of General News Agency:

UPA United Press Agency LTD
483 Green Lanes
UK, London N13NV 4BS
contact (at) unitedpressagency.com
Official Federal Reg. No. 7442619